



---

**Korporation – Wasserversorgung**

Flecken 34  
6023 Rothenburg  
Telefon 041 280 60 44

---

Die Korporationsgemeinde Rothenburg hat gestützt auf Art. 53 des Wasserabgabe - Reglements folgende

## **Gebührenordnung für Wohnbauten**

### **Regelung der Anschlussgebühr gemäss Art. 53 des Wasserabgabe - Reglements**

- 1.a) Die Anschlussgebühr beträgt 1.25% der Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 1'000.--. Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn (Bezug Bauwasser) zur Zahlung fällig.
- b) Für die Berechnung der Anschlussgebühren werden die Gebäudeversicherungssummen aller Bauten und baulichen Anlagen erfasst, inkl. Brandschutz.
- c) Bei Erweiterungen (Anbauten, Aufstockungen, Neubauten auf gleichem Grundstück usw.) ist die Anschlussgebühr auf die Differenz zur früheren Gebäudeversicherungssumme zu bezahlen, inkl. Brandschutz.
2. Für Umbauten wird eine Anschlussgebühr von 1% der Gebäudeversicherungssummen erhoben, sofern neue Wasserentnahmestellen installiert werden.
3. Sind in der neuen Gebäudeversicherungssumme Aufschläge anderer Gebäude oder Gebäudeteile inbegriffen, kann die WVR zur Berechnung der Anschlussgebühren grundsätzlich die vorzuweisende Bauabrechnung der betreffenden Erweiterungen oder Umbauten heranziehen.
4. Der Korporationsrat kann in Verbindung mit der Rechnungskommission die Anschlussgebühr für öffentliche Bauten, den sozialen Wohnungsbau, für reine Industrie- und Gewerbebauten, landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude und Erweiterungsbauten nach lit. 1c und Umbauten nach lit. 2 angemessen reduzieren.
5. Kurzfristige, provisorische Anschlüsse (z.B.: Bauwasser) bezahlen keine Anschlussgebühr.

Mehrwertsteuer: 2,5% MWST

Genehmigt durch die Korporationsgemeinde  
30. März 1995

Reglement genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern  
am 11. Juli 1986